

Sächsisches Amtsblatt

Nr. 45/2025

6. November 2025

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz Förderaufruf „JTF – Zukunftsfähige Energieversorgung“ zur Einreichung von Anträgen für die Förderung von Vorhaben nach der Förderrichtlinie Energie und Klima – FRL EuK/2023 vom 4. Juli 2024 zu dem Thema Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung mit Strom aus Photovoltaikanlagen (Aufrufnummer: 7/2025) vom 22. Oktober 20251054

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Reduzierung des Ausbreitungsrisikos der Afrikanischen Schweinepest durch Erstattung der Gebühren für die Trichinenuntersuchung bei Schwarzwild (VwV Trichinenerstattung Schwarzwild) vom 14. Oktober 20251060

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über den Staatsbetrieb Mess- und Eichwesen (VwV SME) vom 20. Oktober 20251062

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über die Widmung von Straßen in der Stadt Plauen (Vogtlandkreis) vom 17. Oktober 2025 ...1065

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordsachsen über die Genehmigung der 2. Änderung der Vereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft (Gemeinschaftsvereinbarung) zwischen der Stadt Dommitzsch, der Gemeinde Elsnig und der Gemeinde Trossin vom 20. Oktober 20251067

2. Änderung der Vereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft (Gemeinschaftsvereinbarung) zwischen der Stadt Dommitzsch, der Gemeinde Elsnig und der Gemeinde Trossin1068

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Universitätsklinikums Leipzig an der Universität Leipzig, – rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Freistaates Sachsen – vom 20. Oktober 20251069

Bekanntmachung des Landratsamtes Görlitz über die Genehmigung der Zweckvereinbarung über den gemeinsamen Betrieb einer ortsfesten Landfunkstelle zwischen der Gemeinde Oderwitz und der Gemeinde Leutersdorf vom 18. September 2025 vom 22. Oktober 20251070

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz Förderaufruf „JTF – Zukunftsfähige Energieversorgung“ zur Einreichung von Anträgen für die Förderung von Vorhaben nach der Förderrichtlinie Energie und Klima – FRL EuK/2023 vom 4. Juli 2024 zu dem Thema Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung mit Strom aus Photovoltaikanlagen (Aufrufnummer: 7/2025)

Vom 6. November 2025

**Frist zur Einreichung von Förderanträgen: 6. Februar
2026 (es gilt der Posteingang in der Bewilligungsstelle)**

1. Hintergrund und Zweck der Förderung

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz beabsichtigt mit diesem Aufruf die Förderung von Vorhaben für eine zukunftsfähige Energieversorgung in den sächsischen Strukturwandelgebieten im Mitteldeutschen Revier (Landkreis Nordsachsen, Landkreis Leipzig, kreisfreie Stadt Leipzig), im Lausitzer Revier (Landkreis Görlitz, Landkreis Bautzen) sowie in der Stadt Chemnitz. Die Vorhaben tragen zur Transformation der fossilen Energieversorgung (insbesondere Braunkohle und Erdgas) bei. Sie zielen auf ein Energiesystem ausschließlich auf Basis erneuerbarer Energien ab. Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Just Transition Fund (JTF) und aus Landesmitteln im Rahmen des EFRE/JTF-Programms des Freistaates Sachsen 2021-2027. Grundlage der Förderung ist die Förderrichtlinie Energie und Klima vom 4. Juli 2023 (SächsABl. S. 999), die durch die Richtlinie vom 2. Dezember 2024 (SächsABl. S. 1478) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2023 (SächsABl. Sdr. S. S 315), Teil A, Teil B Ziffer V., Teil C und Teil D. Neben den besonderen Regelungen in diesem Aufruf gelten die Bestimmungen der Förderrichtlinie Energie und Klima.

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz ruft daher zur Antragstellung für die Förderung von Vorhaben zur Errichtung von Photovoltaikanlagen zur gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung (inklusive stationären Batteriespeichern) auf (Teil B. Ziffer V. Nummer 1 Buchstabe a der Förderrichtlinie Energie und Klima).

2. Was wird gefördert?

Gefördert wird die Errichtung von Photovoltaikanlagen zur gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung im Sinne von § 42b des Energiewirtschaftsgesetzes auf gemeinschaftlich zu Wohnzwecken genutzten, zu Wohnzwecken und gewerblich genutzten, oder ausschließlich gewerblich genutzten Gebäuden. Der Betreiber der Gebäudestromanlage und mindestens einer der teilnehmenden Letztverbraucher dürfen nicht identisch sein. Eine Eigenversorgung, bei der der Betreiber (auch durch eine Betreibergesellschaft) der Ge-

bäudestromanlage der einzige Letztverbraucher ist, ist nicht förderfähig.

Förderfähige Erzeugungs- und Speichertechnologien können zum Beispiel sein:

- Photovoltaikanlage, bestehend aus Solarmodulen, Montagesystemen, Installationsmaterial wie zum Beispiel Verkabelung, Wechselrichter,
- Zählerschrank, Anzeige-, Mess- und Steuerungssysteme in Zusammenhang mit der gemeinschaftlichen Versorgung mit Solarstrom im Zusammenhang mit dem Gebäude,
- Batteriespeicher in Kombination mit der Solaranlage zur Optimierung der gemeinschaftlichen Versorgung mit Solarstrom im Zusammenhang mit dem Gebäude.

Von einer Förderung ausgenommene Vorhaben und Maßnahmen sind in Ziffer B V. 3.5 der Förderrichtlinie Energie und Klima aufgeführt.

3. Fachliche Anforderungen

- Die Vorhaben müssen folgende Anforderungen erfüllen:
- Die Gesamtausgaben betragen mindestens 15.000 Euro und höchstens 200.000 Euro,
 - Das Vorhaben trägt zur Verringerung von Treibhausgasemissionen bei, indem der Strombezug aus fossilen Energieträgern reduziert wird,
 - Der Strom aus dieser Photovoltaikanlage wird in oder an diesem Gebäude von mindestens zwei unterschiedlichen Letztverbrauchern verbraucht, wobei der Betreiber der Anlage einer der Letztverbraucher sein kann. Der Eigenverbrauch des Betreibers beträgt höchstens 80 Prozent des am Standort verwertbaren Stroms. Nicht als Letztverbraucher zählen Dienstleister und Dritte, die Elektrizität am Standort mit nicht-stationären Verbrauchern nur vorübergehend abnehmen,
 - Die Verteilung, Messung und Abrechnung des im Gebäude verbrauchten und abgerechneten Solarstroms muss als „gemeinschaftlicher Stromverbrauch“ gemäß § 42b des Energiewirtschaftsgesetzes erfolgen,
 - Für den gesamten erzeugten Solarstrom darf keine Zahlung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in Anspruch genommen werden (Kumulierungsverbot). Eine anderweitige Vermarktung auch des nicht im Gebäude genutzten Solarstroms an Dritte ist zulässig,

- Die Nennleistung der neu zu errichtenden Photovoltaikanlage beträgt mindestens 10 kWp,
 - Vollständigkeit der fachlich erforderlichen Unterlagen.
- Zur Auszahlung der Förderung ist durch den Antragsteller per Selbsterklärung mit Angabe der Marktstammdatenregisternummer(n) (MaStR-Nummern) der Einheit(en) zu bestätigen, dass die geförderte Photovoltaikanlage und ggfs. ein zugehöriger Speicher im Marktstammdatenregister eingetragen sind. Ebenso sind Kopien der Gebäudestromnutzungsverträge einzureichen, die die Abrechnungen der gelieferten Strommengen regeln.

4. Wer kann eine Förderung erhalten?

Die Förderung richtet sich an:

- a) Unternehmen, auch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und solche mit direkter und indirekter öffentlicher Beteiligung, soweit die Beteiligung 25 Prozent nicht übersteigt,
 - b) kommunale Gebietskörperschaften und deren Unternehmen, unabhängig vom Umfang der öffentlichen Beteiligung,
 - c) Zweckverbände,
 - d) Genossenschaften, sofern sie regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen,
 - e) Vereine
- jeweils mit Sitz oder einer Betriebsstätte (im Sinne von § 12 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung) in den Landkreisen Bautzen, Görlitz, Nordsachsen, Leipzig und in den kreisfreien Städten Leipzig und Chemnitz (Fördergebiet des JTF).

5. Wie hoch ist die Zuwendung?

Für das Aufrufverfahren sind folgende Mittel vorgesehen:
 Lausitzer Revier: 1.500.000 Euro
 Mitteldeutsches Revier: 1.000.000 Euro
 Chemnitz: 600.000 Euro

Die Zuwendung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die Höhe der Zuwendung ist begrenzt durch

- a) die beihilferechtlichen Höchstgrenzen nach Artikel 41 der Abgabenverordnung für Investitionsbeihilfen, hier zur Förderung von erneuerbaren Energien in Höhe von 45 Prozent der beihilfefähigen Ausgaben (für kleine Unternehmen kann die Beihilfeintensität um 20 Prozentpunkte, für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden) beziehungsweise die beihilferechtlichen Höchstgrenzen nach der De-minimis-Verordnung (danach darf der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Jahren 300.000 Euro nicht überschreiten) und
- b) den Fördersatz von bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben und
- c) die maximale Zuwendung je Vorhaben von 200.000 Euro und
- d) die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

6. Wie und bis wann ist der Förderantrag zu stellen?

Die Förderanträge sind vollständig online bis zum 6. Februar 2026 bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank (SAB) zu stellen (Ausschlussfrist).

Die Antragstellung erfolgt elektronisch über das Förderportal der SAB. Weitere Informationen zu den Förderkonditionen und den einzureichenden Antragsunterlagen stehen unter www.sab.sachsen.de zur Verfügung.

7. Wie ist der Ablauf und Zeitplan für das Aufruf- und Förderverfahren?

Es findet ein einstufiges Aufrufverfahren statt. Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank (SAB). Die SAB überprüft die eingereichten Anträge auf die Einhaltung aller formalen Anforderungen (zum Beispiel Vollständigkeit). Alle formal korrekten Anträge werden durch die Sächsische Energieagentur einer fachlichen Bewertung unterzogen und in einem Rankingverfahren gereiht. Anschließend erfolgt die Bewilligung der Vorhaben durch die Bewilligungsstelle im Umfang der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Für den Aufruf sind folgende Termine und Fristen zu beachten:

Einreichungsfrist der vollständigen Antragsunterlagen: **bis 6. Februar 2026**

Bewertung durch SAB und Sächsische Energieagentur SAENA GmbH, Auswahlentscheidung: **bis 30. Mai 2026**

Bewilligungsbescheid der SAB: **ab 3. Quartal 2026**

Abschluss des Vorhabens, Endabrechnung und Vorlage des abschließenden Verwendungsnachweises bei der SAB soll erfolgen: **bis 30. September 2027**

Teilabrechnungen sind möglich.

8. Wie erfolgt die Vorhabenauswahl?

Alle Vorhaben, welche die formalen Anforderungen sowie die fachlichen Mindestanforderungen (Ausschlusskriterien, siehe Nummer 3) erfüllen, gelangen in die Vorhabenauswahl. Diese erfolgt nach den folgenden Wertungskriterien, die in der Anlage zum Förderaufruf – Ausschluss- und Wertungskriterien – konkretisiert werden:

1. Durchschnittliche spezifische Kosten des erzeugten Solarstroms,
2. Jährliche dauerhafte, nachvollziehbar ermittelte absolute Reduzierung von Treibhausgasemissionen in t CO₂/a,
3. Anzahl der durch die Anlage versorgten individuellen Verbraucher,
4. Komplexität.

9. Förderfähige Ausgaben für investive Maßnahmen

Förderfähige Ausgaben für investive Maßnahmen sind:

Direkte Ausgaben:

- Ausgaben für Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, sofern sie unmittelbar durch das Vorhaben oder zwingend notwendige Nebenarbeiten bedingt sind,
- Ausgaben für Sachverständigen- und Beratungsleistungen sowie Ausgaben für Planungsleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der jeweils geltenden Fassung.

Indirekte Ausgaben:

Förderfähig sind indirekte Ausgaben, die bei den Begünstigten selbst für die Projektkoordinierung, Projektbetreuung und Koordinierung der Auftragsvergaben des Investitionsvorhabens anfallen. Die indirekten Ausgaben werden durch eine Pauschalfinanzierung in Höhe von 7 Prozent der förderfähigen direkten Ausgaben als förderfähig anerkannt.

Mit der Pauschalfinanzierung sind alle indirekten Ausgaben abgegolten.

10. Einzureichende Unterlagen

- Antragsformular einschließlich aller erforderlichen Unterlagen (siehe Förderportal SAB www.sab.sachsen.de),
- Eigenerklärung des Antragstellers, dass keine Zahlung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (zum Beispiel Einspeisevergütung oder Marktprämie) in Anspruch genommen wird,
- Eigenerklärung zur geplanten Vermarktung der Reststrommengen,
- Eigenerklärung zur Vermarktung gemäß § 42b des Energiewirtschaftsgesetzes.

Einzureichende fachliche Unterlagen:

- Projektbeschreibung (maximal fünf Seiten),
- Angebot oder Kostenberechnung, aus dem sich die Gesamtkosten und die förderfähigen Ausgaben des Vorhabens aufgeschlüsselt nach wesentlichen Komponenten (wie Solarmodule, Montage- und Installationsmaterial und -kosten, Wechselrichter, Zähl- und Messeinrichtungen, Batteriespeicher, Steuerungssysteme, Planungskosten, et cetera) plausibel ergeben,

- Geplantes Mess- und Abrechnungskonzept einschließlich der jährlichen Betriebskosten dafür,
- Berechnung der CO₂-Minderung des Vorhabens. Der spezifische Emissionsfaktor für die Vermeidung von Strombezug aus dem öffentlichen Netz beträgt 498 g/kWh; der CO₂-Faktor für neuen zusätzlichen Netzstrombezug durch Maßnahmen, die bisherigen fossilen Verbrauch substituieren, beträgt 150 g/kWh, der CO₂-Faktor von Solarstrom ist mit 0 g/kWh anzusetzen. Die Berechnung erfolgt mit der Emissionstabelle SAE_520, der die CO₂-Faktoren für substituierte Energieträger zu entnehmen sind.
- Listung aller Solarstromabnehmer am Standort mit ihren voraussichtlichen jährlichen Strombedarfen in MWh und jeweils den voraussichtlichen jährlichen durch die PV Anlage gedeckten Strombedarfen,
- Für die Substitution fossiler Energieträger durch Systeme mit neuem zusätzlichem Stromverbrauch (wie zum Beispiel Wärmepumpen) ist das Referenzszenario einer Gasbrennwertheizung zu beschreiben.

Als Ansprechpartner für Auskünfte zum Aufruf und zu den einzureichenden Unterlagen sowie zur Vereinbarung von Beratungsterminen steht die Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB) unter der Telefonnummer: 0351 4910-4910 und per E-Mail (energie@sab.sachsen.de) zur Verfügung.

Dresden, den 22. Oktober 2025

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
Dr. Dirk Orlamünder
Abteilungsleiter Energie, Klimaschutz und Bergbau

Anlage:

Anlage zum Förderaufruf – Ausschluss- und Wertungskriterien

Anlage zum Förderauftrag „JTF – Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung mit Strom aus Photovoltaikanlagen“

Tabelle 1: Ausschlusskriterien

Kriterium	Bewertungsaspekt	Kriterium ist erfüllt (ja/nein)
Gesamtausgaben	Die Gesamtausgaben betragen mindestens 15.000 Euro und höchstens 200.000 Euro.	
CO ₂ -Reduktion	Das Vorhaben trägt zur Verringerung von Treibhausgasemissionen bei, indem der Strombezug aus fossilen Energieträgern reduziert wird.	
Anzahl der Stromabnehmer im Gebäude	Mindestens zwei individuelle Stromabnehmer im Gebäude, wobei der Betreiber der Gebädestromanlage (darf maximal 80 Prozent des am Standort verwertbaren Eigenverbrauchs nutzen) und mindestens einer der teilnehmenden Letztverbraucher nicht identisch sein dürfen.	
Stromvermarktung nach § 42b EnWG	Die Verteilung, Messung und Abrechnung des im Gebäude verbrauchten und abgerechneten Solarstroms erfolgt als „gemeinschaftlicher Stromverbrauch“ gemäß § 42b EnWG.	
Kumulierungsverbot	Für den gesamten erzeugten Solarstrom darf keine Zahlung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in Anspruch genommen werden.	
Größe der Photovoltaikanlage	Die Nennleistung der Photovoltaikanlage liegt mindestens bei 10 kWp.	
Vollständigkeit	Alle fachlich erforderlichen Unterlagen liegen vollständig vor.	
Darstellung	Die Angaben und Nachweise zu den fachlichen Anforderungen und Wertungskriterien des Auftrages müssen sich schlüssig und plausibel aus den Antragsunterlagen ergeben.	

Tabelle 2: Wertungskriterien

Wertungskriterium	Bewertungsaspekt	Punktzahl				Wichtung in %
		0	1	2	3	4
Durchschnittliche spezifische Kosten des erzeugten Solarstroms	Der am Standort erzeugte und insgesamt verwertbare Solarstrom (Eigenverbrauch und Vermarktung) wird zu möglichst geringen spezifischen Durchschnittskosten produziert (förderfähige Gesamtausgaben / verwertbaren Solarstrom in €/MWh).	Das Vorhaben mit den niedrigsten spezifischen Kosten in €/MWh dient als Bezugsbasis (100 %).				40
		> 200 %	200 bis > 160 %	160 bis > 130 %	130 bis > 115 %	
Jährliche dauerhafte, nachvollziehbar ermittelte absolute Reduzierung von Treibhausgasemissionen in t CO ₂ /a	Die Realisierung des Vorhabens führt zu einer dauerhaften, nachvollziehbar ermittelten Minderung von Treibhausgasemissionen. Bewertet wird die jährliche Reduktion an Treibhausgasemissionen in t CO ₂ /a (CO ₂ -Faktor Netzstrombezug = 498 g/kWh; CO ₂ -Faktor neuer zusätzlicher Netzstrombezug durch Maßnahmen, die bisherigen fossilen Verbrauch substituieren = 150 g/kWh, Solarstrom = 0 g/kWh), die aus der Substitution fossiler Energieträger und/oder einer Verminderung von Strombezug aus dem öffentlichen Netz resultieren.	Das Vorhaben mit der höchsten absoluten Reduzierung von Treibhausgasemissionen in t CO ₂ /a dient als Bezugsbasis (100 %).				20
		< 5 %	5 bis < 10 %	10 bis < 20 %	20 bis < 40 %	
					≥ 40 %	

Wertungskriterium	Bewertungsaspekt	Punktzahl					Wichtung in %
		0	1	2	3	4	
Anzahl der durch die Anlage versorgten individuellen Verbraucher	Bewertet wird die Anzahl der individuellen Solarstromabnehmer, die durch die Anlage versorgt werden. Ein individueller Solarstromabnehmer ist gekennzeichnet durch einen eigenen Zähler und eine individuelle Abrechnung (Vertrag).	≤ 3 Abnehmer	4 – 5 Abnehmer	6 – 10 Abnehmer	11 – 20 Abnehmer	> 20 Abnehmer	20
Komplexität	Bewertet werden zusätzliche Maßnahmen zur Erhöhung der Nutzung des erzeugten Solarstroms am Standort.	+2 Punkte Einbindung eines Batteriespeichers mit mindestens 0,5 kWh nutzbare Speicherkapazität pro 1 kWp installierter Solarstromleistung		+1 Punkt Einbindung von Ladeinfrastruktur für Elektromobilität in die gemeinschaftliche Solarstromversorgung		+1 Punkt Einbindung einer elektrischen Wärmeversorgung und/oder Warmwasserbereitung in der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung	20

Bei Punktgleichheit gilt die Vorrangregelung gemäß FRL EuK/2023 Teil B V. Ziffer 5.4 Buchstabe f (Vorhaben die gleichzeitig den Zielen integrierter regionaler Entwicklungsstrategien wie LES (LEADER-Entwicklungsstrategien) sowie SEKO (Städtebauliche Entwicklungskonzepten) dienen, werden bei Punktgleichheit vorrangig berücksichtigt).

Erreichen Bewerber dieselbe Punktzahl und entsteht auch unter Berücksichtigung von Beiträgen zu den Zielen integrierter regionaler Entwicklungsstrategien wie LES (LEADER-Entwicklungsstrategien) und/oder SEKO (Städtebauliche Entwicklungskonzepte) kein Vorrang, wird die Vorhabenauswahl gemäß der Reihenfolge der Antragseingänge getroffen.

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Reduzierung des Ausbreitungsrisikos der Afrikanischen Schweinepest durch Erstattung der Gebühren für die Trichinenuntersuchung bei Schwarzwild (VwV Trichinenerstattung Schwarzwild)

Vom 14. Oktober 2025

Zur Reduzierung der hohen Wildschweinbestände und des damit verbundenen Verbreitungsrisikos in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest (ASP) erlässt das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt nachfolgende Verwaltungsvorschrift:

I.

Kostenübernahme der Verwaltungsgebühr „Trichinenuntersuchung Schwarzwild“

1. Jagdausübungsberechtigte und zugelassene Wildbearbeitungsbetriebe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55; L 226 vom 25.6.2004, S. 22; L 046 vom 21.2.2008, S. 50; L 077 vom 24.3.2010, S. 59; L 119 vom 13.5.2010, S. 26; L 160 vom 12.6.2013, S. 15; L 029 vom 5.2.2015, S. 16; L 066 vom 11.3.2015, S. 22; L 013 vom 16.1.2019, S. 12; L 302 vom 26.8.2021, S. 20; L 90141 vom 1.3.2024, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/1141 der Kommission vom 14. Dezember 2023 (ABl. L 1141 vom 19.4.2024, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind gemäß Artikel 31 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABl. L 131 vom 17.05.2019, S. 51; L 325 vom 16.12.2019, S. 183), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1447 der Kommission vom 18. Juli 2025 (ABl. L 1447 vom 21.7.2025, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, verpflichtet, Schwarzwild auf Trichinen untersuchen zu lassen.
2. Für Jagdausübungsberechtigte außerhalb des Geltungsbereiches der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 ergibt sich die Verpflichtung zur Trichinenuntersuchung von Schwarzwild aus § 2b Absatz 1 beziehungsweise § 4 Absatz 2 der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2018 (BGBl. I S. 480, 619, 1844), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 129) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 2018 (BGBl. I S. 1358, 1844), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 129) geändert worden ist.
3. Die Untersuchung erfolgt durch die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter der Landkreise und Kreisfreien Städte als Pflichtaufgabe nach Weisung gemäß den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission vom 10. August 2015 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (ABl. L 212 vom 11.8.2015, S. 7), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/506 der Kommission vom 19. März 2025 (ABl. L 506 vom 20.3.2025, S. 1) geändert worden ist.
4. Die Landkreise und Kreisfreien Städte erheben für die Trichinenuntersuchung bei Schwarzwild eine Gebühr auf Grundlage des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in Verbindung mit der laufenden Nummer 65 der Tarifstelle 3.15 des Zehnten Sächsischen Kostenverzeichnisses vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898), das zuletzt durch die Verordnung vom 26. März 2025 (SächsGVBl. S. 115) geändert worden ist, und der jeweiligen Gebührenverzeichnisse/-regelungen.
5. Das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt übernimmt aus übergeordneten Gründen der Seuchenprophylaxe und Seuchenbekämpfung die bei den sächsischen Landkreisen und Kreisfreien Städten anfallenden Verwaltungsgebühren für die Trichinenuntersuchung bei Schwarzwild, sofern
 - a) dieses auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen erlegt wurde, sowie
 - b) für das betreffende Stück eine Probenahme zur Untersuchung auf die Afrikanische Schweinepest (ASP) im ASP-Modul der IT-Anwendung „Sächsisches Wildmonitoring“ dokumentiert ist.Der Erstattungsumfang richtet sich nach dem für die Trichinenuntersuchung Schwarzwild geltenden Verwaltungskostenrecht in entsprechender Anwendung.

6. Die Übernahme der Kosten der Landkreise und Kreisfreien Städte für die Trichinenuntersuchungen bei Schwarzwild gemäß der Nummer 5 durch das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist zeitlich befristet für Trichinenuntersuchungen bei Schwarzwild, die bis einschließlich 31. Dezember 2026 durchgeführt werden.
7. Das Verfahren für die Abrechnung der Kosten der durchgeführten Amtshandlungen zur Trichinenuntersuchung Schwarzwild richtet sich nach den Regelungen unter Ziffer II dieser Verwaltungsvorschrift.

II.

Abrechnungsverfahren der Verwaltungskosten Trichinenuntersuchung Schwarzwild

1. Die Landkreise und Kreisfreien Städte rechnen die Verwaltungsgebühren für die durchgeführten Trichinenuntersuchungen bei Schwarzwild gegenüber dem Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt halbjährlich jeweils zum Stichtag 31. März und 30. September ab. Die Abrech-

nungen sind bis spätestens zwei Monate nach dem jeweiligen Stichtag einzureichen, für das Jahr 2026 spätestens bis zum 28. Februar 2027 (Ausschlussfristen).

2. Die Landkreise und Kreisfreien Städte weisen durch formgebundene dienstliche Erklärung und Belege bei der Abrechnung Kostengrund und -höhe nach. Auch die sachliche und rechnerische Richtigkeit in Bezug auf die durchgeführte Amtshandlung ist zu erklären. Prüfrechte des Sächsischen Rechnungshofes nach Teil V der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, bleiben unberührt.

III.

Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer der Verwaltungsvorschrift

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Dezember 2026 tritt die Verwaltungsvorschrift außer Kraft.

Dresden, den 14. Oktober 2025

Die Staatsministerin für Soziales, Gesundheit
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über den Staatsbetrieb Mess- und Eichwesen (VwV SME)

Vom 20. Oktober 2025

I. Bezeichnung und Sitz

1. Der Staatsbetrieb Mess- und Eichwesen (SME) ist ein Staatsbetrieb nach § 26 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.
2. Der SME ist gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 4 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ein dem Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt unmittelbar nachgeordneter Staatsbetrieb. Der SME ist gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes eine obere besondere Staatsbehörde.
3. Der SME hat seinen Sitz in Dresden.
4. Zum SME gehören folgende Betriebsteile:
 - a) die Eichdirektion in Dresden,
 - b) das Eichamt in Chemnitz,
 - c) das Eichamt in Dresden mit der Außenstelle in Löbau,
 - d) das Eichamt in Leipzig sowie
 - e) das Eichamt in Zwickau.
5. Änderungen der Organisationsstruktur bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.

II. Aufgaben

1. Der Staatsbetrieb für Mess- und Eichwesen als kaufmännisch buchender Staatsbetrieb führt und steuert diesen gemäß den Vorgaben des Freistaates Sachsen.
2. Der SME erfüllt alle hoheitlichen Aufgaben, die ihm durch Gesetz und durch Rechtsverordnung zugewiesen sind. Dies betrifft insbesondere folgende Rechtsnormen:
 - a) Mess- und Eichgesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), das zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) Einheiten- und Zeitgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1985 (BGBl. I S. 408), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 65 des

Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

- c) Medizinprodukte-Durchführungsgesetz vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 324) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

3. Der SME erbringt darüber hinaus auch gewerbliche Leistungen wie Kalibrierungen, Konformitätsbewertungen, messtechnische Untersuchungen. Diese Tätigkeiten sind auf das markterforderliche Maß zu beschränken und dürfen keinen privaten Anbieter davon abhalten, am Markt tätig zu werden. Der Personaleinsatz für den Betrieb gewerblicher Art soll 10 Prozent der im Stellenplan veranschlagten VZÄ nicht überschreiten.

III. Geschäftsführung

1. Der SME wird von seinem Direktor beziehungsweise seiner Direktorin geleitet. Er beziehungsweise sie ist weisungsbefugt gegenüber den Beschäftigten des SME.
2. Der Direktor führt die Geschäfte des SME nach Maßgabe der für Staatsbetriebe einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen sowie nach den Vorgaben des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt mit der erforderlichen Sorgfalt und der gebotenen Wirtschaftlichkeit. Der Direktor vertritt den Freistaat Sachsen in Angelegenheiten des SME. Er ist ermächtigt, solche Handlungen und Rechtsgeschäfte vorzunehmen, die der laufende Geschäftsverkehr mit sich bringt, soweit sie nicht in dieser Verwaltungsvorschrift und durch sonstige Rechts- und Verwaltungsvorschriften den Aufsichtsbehörden oder dem Verwaltungsrat vorbehalten sind. Die Befugnisse des Direktors ergeben sich insbesondere aus den unter Ziffer II bestimmten Aufgaben.
3. Die kaufmännische Leitung erfolgt durch eine Verwaltungsleiterin oder einen Verwaltungsleiter.
4. Die Aufgabenverteilung im SME regeln im Einzelnen eine Geschäftsordnung und ein Geschäftsverteilungsplan. Die Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilungsplan bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.
5. Der Direktor informiert den Verwaltungsrat jährlich über die Geschäftsabläufe. Darüber hinaus ist der Direktor verpflichtet, dem Verwaltungsrat unverzüglich über Vorkommnisse zu berichten, die den Geschäftsbetrieb nicht unerheblich beeinträchtigen.

IV. Verwaltungsrat

1. Als Aufsichtsorgan ist ein Verwaltungsrat einzurichten. Er berät und unterstützt die Geschäftsführung.
2. Der Verwaltungsrat besteht aus drei Vertretern des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und einem Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen. Der Vorsitz wird von einem der drei Vertreter des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt wahrgenommen. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu benennen.
3. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertretungen werden vom Staatsminister oder der Staatsministerin für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt für die Dauer von jeweils fünf Jahren bestellt. Abberufungen und Rücktritte sind möglich. Nach Ablauf der Amtszeit ist die Wiederbestellung möglich.
4. Der Verwaltungsrat bereitet die strategische Ausrichtung und die zu erreichenden Ziele vor. Er trägt dazu bei, dass mittels Leitlinien die Ziele, die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung sowie eine wirtschaftliche Haushaltsführung eingehalten werden.
5. Der Verwaltungsrat befasst sich unter Beachtung der fachlichen, rechtlichen und finanziellen Vorgaben insbesondere mit
 - a) dem jährlich vorzulegenden Wirtschaftsplan,
 - b) der Wahl des Abschlussprüfers,
 - c) der Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung,
 - d) der Verwendung des Jahresergebnisses,
 - e) dem Geschäftsverteilungsplan und
 - f) den Angelegenheiten nach Nummer 4.
 Er spricht gegenüber dem Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ausschließlich Empfehlungen aus.
6. Der Verwaltungsrat hat das Recht, sich jederzeit vom Direktor Auskunft erteilen sowie die Bücher des SME vorlegen zu lassen.
7. Über wesentliche fachaufsichtliche Maßnahmen ist der Verwaltungsrat zeitnah zu informieren.
8. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.

V. Fach- und Dienstaufsicht, Personalangelegenheiten

1. Die Fach- und Dienstaufsicht gemäß § 17 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes obliegt dem Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt. Im Rahmen der Fach- und Dienstaufsicht entscheidet das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt insbesondere über
 - a) die Feststellung des jährlich vorzulegenden Wirtschaftsplans,
 - b) die Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers; ein Wechsel des Abschlussprüfers soll nach der Prüfung von fünf aufeinanderfolgenden Jahresabschlüssen des SME erfolgen,

- c) die Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung,
- d) die Verwendung des Jahresergebnisses, dies ist im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen abzustimmen. Das Verfahren zur Ergebnisverwendung soll bis zum Ende des auf das abgelaufene Geschäftsjahr folgenden Jahres abgeschlossen sein.

2. Der SME bearbeitet alle Personalangelegenheiten mit Ausnahme der in der Zuständigkeitsanordnung des SMS vom 21. Dezember 2010 (nicht veröffentlicht), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 30. November 2023 (SächsABl. SDr. S. S 306), in der jeweils geltenden Fassung, dem Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vorbehaltenen Aufgaben.
3. § 17 Absatz 2 und 3 und § 18 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes sowie Zuständigkeiten und Aufgabenzuweisungen in sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bleiben unberührt.

VI. Finanz- und Wirtschaftsführung

1. Der SME ist ein kaufmännisch eingerichteter Staatsbetrieb im Sinne des § 74 der Sächsischen Haushaltsordnung, der nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geführt wird.
2. Grundlagen der Wirtschaftsführung sind die Sächsische Haushaltsordnung, die Erlasse des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgs-, Finanz- und Investitionsplan, und der Stellenplan.
3. Der SME erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben Zuführungen aus dem Staatshaushalt nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes. Ein Anspruch auf Übernahme eines Jahresfehlbetrages besteht nicht.
4. Für die Inanspruchnahme von Leistungen erfolgt innerhalb des Geschäftsbereichs des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt keine Kostenerstattung. Darüber hinaus findet grundsätzlich ein Leistungsausgleich gemäß § 61 Absatz 1 der Sächsischen Haushaltsordnung statt.
5. Der SME verwaltet und bewirtschaftet das zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche bewegliche Vermögen selbst. Die Bewirtschaftung und Instandhaltung der dem SME zugewiesenen Grundstücke, Dienst- und Verwaltungsgebäude (betriebsnotwendiges Anlagevermögen) obliegt dem Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement.

VII. Buchführung, Zahlungsverkehr und Jahresabschluss

1. Der SME hat nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung gemäß § 74 Absatz 1 der Sächsischen Haushaltsordnung zu buchen.
2. Der SME führt eine Betriebsbuchführung (Kosten- und Leistungsrechnung) und stellt eine betriebswirtschaftliche Ergebnissteuerung und -kontrolle mittels Produkthaushalt, Zielvereinbarungen und kennzahlen-

- gestütztem Berichtswesen gemäß § 74 Absatz 2 der Sächsischen Haushaltsordnung sicher.
3. Der Zahlungsverkehr wird über eigene Konten abgewickelt.
 4. Das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt bestellt für die jährlichen unvermuteten Prüfungen nach Nummer 18.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 74 der Sächsischen Haushaltsordnung den SME-Prüfer. Diese dürfen nicht mit Anordnungs-, Zahlungs- oder Buchführungsaufgaben betraut sein. Für die Prüfung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 78 der Sächsischen Haushaltsordnung mit Ausnahme der Nummern 4 und 6.1.3 zu § 78 der Sächsischen Haushaltsordnung sinngemäß.
 5. Der SME hat unter entsprechender Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Regelungen des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zum Ende des Geschäftsjahres vor Ergebnisverwendung einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss ist in entsprechender Anwendung des Handelsgesetzbuches zu prüfen (Nummer 13.1, 19 der Verwaltungsvorschrift zu § 74 der Sächsischen Haushaltsordnung).
 6. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vorzulegen (Nummer 13.2 der Verwaltungsvorschrift zu § 74 der Sächsischen Haushaltsordnung).
 7. Für die Aufstellung und die Prüfung des Jahresabschlusses sowie die Unterrichtung des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und des Sächsischen Rechnungshofs sind die Vorschriften der Sächsischen Haushaltsordnung, des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und die Vorgaben des Freistaates Sachsen anzuwenden.
- VIII.
Außerkräfttreten**
- Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über den Staatsbetrieb Mess- und Eichwesen vom 10. Juli 2015 (SächsABl. S. 1058), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 30. November 2023 (SächsABl. SDr. S. S 306), außer Kraft.
- IX.
Inkräfttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 20. Oktober 2025

Die Staatsministerin für Soziales,
Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über die Widmung von Straßen in der Stadt Plauen (Vogtlandkreis)

Vom 17. Oktober 2025

Gemäß § 6 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, widmet das Landesamt für Straßenbau und Verkehr folgende Straßen:

1. Straßenbeschreibung

- 1.1 Neubaustrecke im Zuge der K 7807
Netzknoten 5339 014 Station 3,069 bis Netzknoten
5339 014 Station 3,219
Länge: 0,150 km

2. Verfügung

- 2.1 Der unter Ziffer 1.1 näher bezeichnete Straßenabschnitt wird zur Kreisstraße (K) 7807 gewidmet.
- 2.2 Träger der Straßenbaulast ist der Vogtlandkreis.
- 2.3 Die Verfügung tritt im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

3. Einsichtnahme

Die vollständige Verfügung kann in der Stadtverwaltung Plauen, Unterer Graben 1, 08523 Plauen beziehungsweise im Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden während der Dienstzeiten eingesehen werden. Zudem erfolgt eine Veröffentlichung im Internet auf der Website des Landesamtes für Straßenbau

und Verkehr (www.lasuv.sachsen.de, Rubrik „Bekanntmachungen“).

Die Widmungsverfügung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Widmungsverfügung auf andere Weise, zum Beispiel mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekenntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch beim

- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen

eingelegt werden.

Dresden, den 17. Oktober 2025

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Mathias Tegtmeyer
Abteilungsleiter Zentraler Servicebereich

Widmung Neubaustrecke K 7807



----- Widmungsabschnitt

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Nordsachsen
über die Genehmigung der 2. Änderung der Vereinbarung
über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft
(Gemeinschaftsvereinbarung)
zwischen der Stadt Dommitzsch, der Gemeinde
Elsnig und der Gemeinde Trossin**

Vom 20. Oktober 2025

Das Landratsamt Nordsachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 29. September 2025 (Az.:110/So/093.4-090/120/320) auf der Grundlage des § 38 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, über die 2. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung zwischen der Stadt Dommitzsch, der Gemeinde Elsnig und der Gemeinde Trossin wie folgt entschieden:

1. Die vom Gemeinderat der Gemeinde Elsnig am 19. August 2025, vom Gemeinderat der Gemeinde Trossin am 26. August 2025 und vom Stadtrat der Stadt Dommitzsch am 17. September 2025 beschlossene 2. Änderung der

Gemeinschaftsvereinbarung zwischen der Stadt Dommitzsch, der Gemeinde Elsnig und der Gemeinde Trossin wird gemäß § 38 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, genehmigt.

2. Die 2. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der 2. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Torgau, den 20. Oktober 2025

Landratsamt Nordsachsen
Emanuel
Landrat

2. Änderung der Vereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft (Gemeinschaftsvereinbarung) zwischen der Stadt Dommitzsch, der Gemeinde Elsnig und der Gemeinde Trossin

Aufgrund von § 37 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.04.2019 (SächsGVBl. S. 270), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, haben der Gemeinderat der Gemeinde Elsnig am 19.08.2025, der Gemeinderat der Gemeinde Trossin am 26.08.2025 und der Stadtrat der Stadt Dommitzsch am 17.09.2025 die nachfolgende Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung

Die Vereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft (Gemeinschaftsvereinbarung) zwischen der Stadt Dommitzsch, der Gemeinde Elsnig und der Gemeinde Trossin vom 05.05.2011, geändert mit Vereinbarung vom 26.09.2016, wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 2 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

„Die Höhe der Umlage für das Jahr 2026 wird pauschal mit 175,00 €/Einwohner vereinbart. Für die Jahre 2027 bis

2030 erhöht sich dieser Pauschalbetrag jährlich um jeweils 3 % des Vorjahresbetrages. Der Pauschalbetrag wird mit den Einwohnerzahlen der beteiligten Gemeinden zum 30.06. des jeweiligen Vorjahres multipliziert. Die Umlage soll in den Haushaltssatzungen der Mitgliedsgemeinden für jedes Haushaltsjahr festgesetzt werden. Eine nachträgliche Abrechnung nach tatsächlichen Kosten erfolgt nicht.

Im Jahr 2030 ist die Höhe der Umlage ab dem Jahr 2031 zwischen den Mitgliedsgemeinden neu zu vereinbaren. Kommt eine Einigung darüber bis zum 31.12.2030 nicht zu Stande, wird bis zur neuen Festsetzung der Umlage eine jährliche Vorauszahlung in Höhe der Umlage des Jahres 2030 zuzüglich einer jährlichen Erhöhung um 3 % festgesetzt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung tritt nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt zum 01.01.2026 in Kraft.

Dommitzsch, den 18.09.2025

Schlobach
Bürgermeister

Elsnig, den 18.09.2025

Schieritz
Bürgermeister

Trossin, den 19.09.2025

Klepel
Bürgermeister

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Universitätsklinikums Leipzig an der Universität Leipzig, – rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Freistaates Sachsen –

Vom 20. Oktober 2025

Aufgrund von § 3 Absatz 4 Nummer 4 und § 12 des Universitätsklinikums-Gesetzes vom 6. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 207), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) geändert worden ist, wird folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 2 der Satzung des Universitätsklinikums Leipzig an der Universität Leipzig – rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 26. Februar 2020 (SächsABl. S. 230), die zuletzt durch die Satzung vom 22. März 2023 (SächsABl. S. 446) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Das Universitätsklinikum Leipzig verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Anstaltszweck ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, Wohlfahrtswesens sowie der Forschung, Wissenschaft und Lehre für die Universitäten, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe sowie der Förderung des Sports. Der Anstaltszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Betreiben von Kliniken, Polikliniken, selbständigen Abteilungen im Bereich der Kliniken und Polikliniken, innerhalb der Akademie für berufliche Qualifizierung am Universitätsklinikum Leipzig sowie von Instituten, die unmittelbar dem Anstaltszweck dienen. Der Anstaltszweck wird zudem durch die Erbringung von Kooperationsleistungen im Sinne von § 57 Absatz 3 der Abgabenordnung an
 1. steuerbegünstigte Tochterunternehmen des Universitätsklinikums Leipzig bei
 - a) ärztlichen und nichtärztlichen Leistungen im Bereich des Gesundheitswesens,
 - b) Technologien, die dem Krankenhaus dienen, Schulungen und Entwicklungsleistungen,

- c) Reinigungs-, Hygiene- und Hauswirtschaftsleistungen,
 - d) Bauherrenaufgaben wie Baumanagementleistungen, Planung und Durchführung von Bauvorhaben und Erhaltungsmaßnahmen sowie sämtlichen damit zusammenhängenden Beratungsleistungen sowie
2. andere jeweils steuerbegünstigte Krankenhäuser, Tumor- und Nierenzentren, Gesellschaften der Helmholtz-Gemeinschaft sowie Körperschaften zur Förderung der Organ-, Gewebe- und Stammzellspende
oder den Bezug von Kooperationsleistungen von diesen Körperschaften verwirklicht. Die Kooperation mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften umfasst insbesondere die Erbringung von Labor- und Geschäftsbesorgungsleistungen (Personalverwaltung, Rechnungswesen, Beschaffung und Einkauf, Arbeitsschutz, betriebsärztliche Leistungen und rechtliche Beratung), krankenhaushygienische (Beratungs-) Leistungen, Personal- und Sachmittelgestellungen, Leistungen der Krankenhausapotheke, Vermietung von Räumen und Betriebsvorrichtungen sowie sonstige Dienstleistungen und den Bezug von Catering-, Hostessendienst- und Hauswirtschaftsleistungen sowie sonstige Dienstleistungen und Vermietungen. Darüber hinaus werden zur Förderung des Sports und der Prävention sportliche Veranstaltungen angeboten.“
2. In Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „§ 58 Nummer 2 und 4 der Abgabenordnung“ durch die Angabe „§ 58 Nummer 1 und 4 der Abgabenordnung“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 20. Oktober 2025

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
Dr. Walter Kühme
stellv. Abteilungsleiter

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Kay-Uwe Voß
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Görlitz
über die Genehmigung der Zweckvereinbarung
über den gemeinsamen Betrieb einer ortsfesten Landfunkstelle
zwischen der Gemeinde Oderwitz und der Gemeinde
Leutersdorf vom 18. September 2025**

Vom 22. Oktober 2025

Das Landratsamt Görlitz hat mit Bescheid vom 23. September 2025 die Zweckvereinbarung über den gemeinsamen Betrieb einer ortsfesten Landfunkstelle zwischen der Gemeinde Oderwitz und der Gemeinde Leutersdorf vom 18. September 2025 auf der Grundlage des § 72 Absatz 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, genehmigt. Die Beteiligten haben auf die Einle-

gung von Rechtsmitteln verzichtet. Der Bescheid ist damit bestandskräftig.

Gemäß § 72 Absatz 1 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie § 13 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit werden hiermit die Genehmigung und die Zweckvereinbarung über den gemeinsamen Betrieb einer ortsfesten Landfunkstelle zwischen der Gemeinde Oderwitz und der Gemeinde Leutersdorf bekannt gemacht.

Görlitz, den 22. Oktober 2025

Landratsamt Görlitz
Dr. Stephan Meyer
Landrat

Zweckvereinbarung

Zwischen der

Gemeinde Oderwitz
Straße der Republik 54
02791 Oderwitz
vertreten durch den Bürgermeister Cornelius Stempel
im Folgenden „**Betreiber der OFL**“,

und der

Gemeinde Leutersdorf
Zittauer Platz 1
02794 Leutersdorf
vertreten durch die Bürgermeisterin Bianka Smykalla,
im Folgenden „**Nutzer der OFL**“

über den Betrieb einer ortsfesten Landfunkstelle (OFL)

nach § 71 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 134) in Verbindung mit dem Sächsischen Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 04.03.2024 (SächsGVBl. S. 289).

Präambel

Die Zweckvereinbarung regelt die nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 SächsBRKG bestehende Aufgabe der Aufstellung, Fortschreibung und Abstimmung von Alarm- und Ausrückordnungen sowie Einsatzplänen, die nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 SächsBRKG bestehende Aufgabe, ein gemeindeseitiges Einvernehmen für die Festlegung überörtlicher Einsatzbereiche der Feuerwehren der Gemeinden zu erteilen, sowie die nach § 49 SächsBRKG bestehende Aufgabe der Einsatzleitung als auch die damit in Verbindung stehende Kostenfrage.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Vertragsparteien betreiben mit Wirkung zum 01.05.2025 eine gemeinsame ortsfeste Landfunkstelle (OFL).
- (2) Die OFL trägt den Namen „OFL Oderwitz“.
- (3) Die OFL hat ihren Sitz im Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Oderwitz, Am Spitzberg 8, 02791 Oderwitz.
- (4) Das Zuständigkeitsgebiet umfasst das Territorium der Vertragsparteien.

§ 2

Aufgaben

- (1) Im Falle von großflächigen Schadenslagen, erhöhten Einsatzaufkommen oder bei Einsätzen mit absehbar längerer Einsatzdauer obliegt der OFL die eigenständige Leitung und Koordination der durch die Integrierte Rettungsstelle Ostsachsen zugewiesenen Einsätze im Zuständigkeitsbereich.
- (2) Die OFL übernimmt die Aufgaben einer ortsfesten Befehlsstelle.

§ 3

Errichtung, Betrieb und Instandhaltung

- (1) Der Betreiber der OFL übernimmt die Planung und Ausführung der Errichtung der OFL. Mit Abnahme durch den

zuständigen Kreisbrandmeister gilt die OFL bereits als errichtet.

- (2) Dem Betreiber der OFL obliegt die Bewirtschaftung der OFL.

(3) Der Nutzer wird sich angemessen an der technischen Ausstattung der OFL beteiligen. Die bereitgestellten Geräte verbleiben im Eigentum des Nutzers, der Betreiber ist jedoch für die notwendigen Prüfungen der Geräte verantwortlich.

(4) Der Betreiber der OFL bestellt einen technischen Verantwortlichen, welcher für die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der verwendeten Technik verantwortlich ist.

(5) Nachgewiesene Kosten für Reparaturen, Beschaffungen o. ä. tragen die Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Die Abrechnung der Kosten hat innerhalb von sechs Monaten nach deren Rechnungslegung zu erfolgen. Nicht innerhalb dieser Frist geltend gemachte Ansprüche gehen zu Lasten des Gläubigers. Die Erstattung der Kosten hat innerhalb von drei Monaten nach deren Geltendmachung zu erfolgen.

§ 4

Nutzung

(1) Der Betreiber der OFL verpflichtet sich, den Einsatzkräften des Nutzers der OFL die Funktionsräume der OFL zur gemeinsamen Nutzung zu gestatten.

(2) Die Nutzung der Räumlichkeiten der OFL erfolgt ausschließlich für dienstliche Belange im Zusammenhang mit dem Betrieb der OFL.

§ 5

Haftung

(1) Schäden infolge eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs der OFL tragen die Vertragsparteien, denen Hilfe geleistet wurde, zu gleichen Teilen.

(2) Schäden infolge eines nicht bestimmungsgemäßen Gebrauchs der OFL trägt die Vertragspartei des Verursachers.

§ 6

Besetzung und Einsatzleitung

(1) Die OFL wird vom Führungspersonal der Vertragsparteien besetzt. Mindestens eine Person mit Entscheidungsbefugnis des Betreibers der OFL muss anwesend sein.

(2) Bei nicht gemeindeübergreifenden Ereignissen obliegt die Einsatzleitung der betroffenen Gemeinde. Die Einsatzleitung kann auf eine andere Vertragspartei übertragen werden. Bei gemeindeübergreifenden Ereignissen obliegt die Einsatzleitung vorerst dem Betreiber der OFL.

(3) Zur dauerhaften Aufgabenerfüllung und Absicherung des Betriebs der OFL bilden die Vertragsparteien eine gemeinsame Führungsgruppe, die aus den qualifizierten Führungskräften der beteiligten Gemeinden, besteht. Im Einsatzfall sind von den Nutzern der OFL geeignete Führungs- und Hilfskräfte für die Dauer der Einsatzlage in die OFL zu entsenden.

(4) Der Führungsgruppe steht ein Leiter (Leiter OFL) vor, der für die aufgabenspezifische Fort- und Weiterbildung der Angehörigen der Führungsgruppe zuständig ist und ein geeignetes Dienstsysteem zur durchgängigen Absicherung der übertragenen Aufgaben der Einsatzleitung und Führungsunterstützung umsetzt. Die gemeinsame Ausbildung wird durch die Vertragsparteien im gleichen Umfang unterstützt.

(5) Der Leiter OFL wird durch einfache Abstimmung aus der Führungsgruppe gewählt. Der Leitstellenleiter kann gleichzeitig technischer Verantwortlicher nach § 3 Abs. 6 dieser Vereinbarung sein.

(6) Die Führungsgruppe berät ebenfalls über grundsätzliche Fragen der Aufgabenerfüllung, wie beispielsweise Entscheidungen zum Führungssystem.

(7) Der diensthabende Einsatzleiter ist den Gemeindeführern und Bürgermeistern der Vertragsparteien melde- und berichtspflichtig. Die/Der örtlich zuständige Bürgermeister/in kann dem diensthabenden Einsatzleiter Weisungen erteilen.

(8) Die Festlegung des Umfangs der personellen Besetzung, die Aufgabenzuordnung, die Arbeitsweise sowie die organisatorische Ausgestaltung der Führungsarbeit der OFL hat entsprechend den Führungsgrundsätzen der FwDV 100 sowie der Fachempfehlung 6-102-000 Errichtung und Betrieb von Befehlsstellen zu erfolgen.

§ 7 Aktivierung

(1) Die OFL wird, falls keine Aktivierung durch die integrierte Rettungsleitstelle Ostsachsen erfolgt, durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder dem Gemeindeführer der Vertragsparteien aktiviert. Ebenfalls kann die Aktivierung durch den Einsatzleiter einer beteiligten Gemeinde erfolgen.

(2) Bei außergewöhnlichen Schadenslagen, Ereignissen und Einsatzaufkommen kann die Aktivierung in Absprache mit der/dem Bürgermeister/in oder dem Gemeindeführer durch den Landkreis Görlitz als untere BRK-Behörde erfolgen.

(3) Im Falle von Katastrophenvoralarm oder Katastrophenalarm erfolgt die Aktivierung der OFL durch den Landkreis Görlitz als untere BRK-Behörde.

§ 8

Personal- und Lohnausfallkosten

Im Falle der Aktivierung der OFL auf Grund dieses Vertrages verzichten die Vertragsparteien auf gegenseitige Kostenerstattung nach § 69 Abs. 2 Nr. 7 SächsBRKG, soweit der Einsatz der Feuerwehr gemäß § 69 Abs. 1 SächsBRKG unentgeltlich erfolgt.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarungsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung möglichst nahekommen, welche die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Die Zweckvereinbarung tritt nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Die Zweckvereinbarung kann durch beide Vertragsparteien mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

(3) Änderungen, Ergänzungen oder Kündigung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(4) Soweit hier keine Regelungen getroffen sind, sind die Regelungen, die das SächsBRKG, die gemeindlichen Feuerwehrsatzungen oder das SächsKomZG vorgeben, maßgeblich.

Oderwitz, den 18.09.2025

Cornelius Stempel
Bürgermeister Gemeinde Oderwitz

Leutersdorf, den 17.09.2025

Bianka Smykalla
Bürgermeisterin
Gemeinde Leutersdorf

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 485260
Telefax: 0351 4852661
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

29. Oktober 2025

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 244,54 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 62,77 Euro Postversand) bzw. 142,19 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 7,28 Euro zzgl. 3,67 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73797 CLASSIC+4 Pressepost **Deutsche Post** 